

9. Kapitel

Militärstraftaten

Vorbemerkung

Das Hauptanliegen der Bestimmungen dieses Kapitels ist die Erziehung der Militärpersonen zur strikten Erfüllung der militärischen Pflichten und der Schutz der Landesverteidigung der DDR vor kriminellen Angriffen.

Dabei geht es vor allem darum, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zu sichern. Die Bestimmungen sollen dazu beitragen, die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zur Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung, zum militärischen Gehorsam, zur strikten Erfüllung aller Befehle und Weisungen, zur militäri-

schen Wachsamkeit und Geheimhaltung, zum Schutz der Kampftechnik und der militärischen Ausrüstung, zur Festigung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Militärpersonen und zur Achtung der anerkannten Normen des Völkerrechts zu erziehen.

Mit der Bezugnahme auf den Verteidigungszustand in den Bestimmungen dieses Kapitels wird der Forderung Rechnung getragen, die sozialistischen Streitkräfte auf die Abwehr imperialistischer Aggressionen vorzubereiten.

Auf der Grundlage der Bündnisverpflichtungen der DDR in' der sozialistischen Staatengemeinschaft werden auch die verbündeten Armeen vor kriminellen Angriffen strafrechtlich geschützt.

Allgemeine Bestimmungen

§251

(1) **Militärstraftaten sind von Militärpersonen schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen dieses Kapitels begründen.**

(2) **Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwebrdienst leistet.**

(3) **Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.**

(4) **Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Straftaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.**